



Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bekanntmachung zur Direktwahl zum 10. Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 - Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis/Erteilung von Wahlscheinen

2

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Stadt Wilhelmshaven
Bekanntmachung zur Direktwahl zum 10. Europäischen Parlament
am 09. Juni 2024
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis/Erteilung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Wilhelmshaven für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 wurde zum Stichtag 28. April 2024 erstellt. Das Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom **20. Mai 2024** bis **24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ort der Einsichtnahme:

Stadt Wilhelmshaven, Wahlamt, Rathausplatz 7, 26382 Wilhelmshaven

Der Zugang zum Wahlamt ist barrierefrei.

2. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu seiner Person überprüfen. Die Überprüfung anderer eingetragener Personen ist nur möglich, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird bis zum Wahltag im automatisierten Verfahren geführt, deshalb ist die Einsichtnahme nur in einem Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Mai 2024** bis **24. Mai 2024** beim Wahlamt einen Antrag auf Berichtigung stellen. Ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses kann schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift gegeben werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **Mitte Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung** mit Angabe des Wahlbezirkes und des Wahlraumes.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber der Meinung ist, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Andernfalls kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- (1) wenn sie nachweist, dass sie ohne Ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- (2) wenn Ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- (3) wenn Ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können bis zum **07. Juni 2024, 18:00 Uhr, im Wahlamt, Rathausplatz 7, 26382 Wilhelmshaven** beantragt werden.

Wird der Antrag elektronisch (unter: www.wilhelmshaven.de; per E-Mail an wahlamt@wilhelmshaven.de) oder schriftlich gestellt, sind die Postlaufzeiten für das Versenden der Wahlbriefunterlagen an den Wahlberechtigten und die Rücksendung des Wahlbriefes zu berücksichtigen. Telefonische und mit SMS-Kurznachricht versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum 09. Juni 2024, 15.00 Uhr (Tag der Wahl) gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist so kann ihr bis zum 08. Juni 2024, 12.00 Uhr (Samstag vor der Wahl) ein neuer Wahlschein erteilt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können noch bis zum 09. Juni 2024, 15.00 Uhr (Tag der Wahl) Wahlscheine beantragen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

Bei der **Briefwahl** muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Wahlschein und dem Stimmzettel so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Tag der Wahl bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch direkt beim Wahlamt abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich ab, wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Abholung eines Wahlscheins und Briefwahlunterlagen für eine andere wahlberechtigte Person ist nur möglich, wenn eine schriftliche Vollmacht zur Abholung nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, können dem Wahlschein und dem „Wegweiser für die Briefwahl“ entnommen werden.

Wilhelmshaven, 8. Mai 2024

Feist
Oberbürgermeister